



Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Sentireff besteht ein im Jahre 1983 gegründeter, gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Luzern.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2 Zweck

Der Sentireff fördert und organisiert Vernetzung, Nachbarschaft und Integration von Bewohner und Bewohnerinnen des Luzerner Untergrundquartiers und der weiteren Umgebung.

Der Sentireff ist parteipolitisch und Religionen gegenüber ungebunden.

Art. 3 Aufgaben

Der Sentireff ist Träger eines Quartiertreffpunkts. Durch den Betrieb dieses Quartiertreffpunktes leistet er einen Beitrag zur Verständigung zwischen den Generationen, Bevölkerungsschichten und Nationalitäten und fördert die Integration und Animation verschiedenster Menschen im Quartier und in der Stadt Luzern. Ein Grundpfeiler des Vereins ist die Freiwilligenarbeit. Der Sentireff schafft Raum für freiwilliges Engagement aus unterschiedlichen sozialen Bereichen. Der Sentireff versteht sich als Teil der Quartierkräfte und pflegt die Zusammenarbeit mit Vereinen, religiösen und sozialen Institutionen im Quartier und in der Stadt Luzern.

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglied kann werden, wer bereit ist, an der Erfüllung obgenannter Aufgaben mitzuwirken oder den Vereinszweck ideell unterstützt.

Es gibt folgende Mitgliedschaften:

- Einzelmitgliedschaft für natürliche Personen
- Kollektivmitgliedschaft für Vereine, Gruppen, Organisationen und Unternehmen

Mitglieder sind Personen und Organisationen, die einen Jahresbeitrag bezahlen oder/und für den Sentireff eine angemessene Arbeitsleistung erbringen (Richtwert 10 Std./Jahr).

Art. 5 Austritt und Ausschluss

Der Austritt kann schriftlich auf Ende des Vereinsjahres erklärt werden. Des Weiteren erlischt die Mitgliedschaft automatisch, wenn während zwei Jahren weder der Jahresbeitrag entrichtet noch angemessene Freiwilligenarbeit geleistet wurde.

Ein Ausschluss ist nur beim Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer einfachen Mehrheit und auf Rekurs hin die Mitgliederversammlung.

IV. Organisation

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

A Mitgliederversammlung

B Vorstand

C Koordinationsstelle

D Revisionsstelle

A Mitgliederversammlung

Art. 7 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die alljährlich im ersten Halbjahr des Vereinsjahres zusammentritt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Art. 8 Einladung, Anträge

Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand mindestens vier Wochen im Voraus einberufen. Anträge sind bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Art. 9 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

- 9.1 Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle und Entlastung der Organe
- 9.2 Kenntnisnahme des Budgets
- 9.3 Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 9.4 Wahl des Präsidiums, der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- 9.5 Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- 9.6 Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt
- 9.7 Rekursentscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- 9.8 Beschlussfassung über Statutenänderungen
- 9.9 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 10 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 22 und Art. 23 das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

Kollektiv- und Einzelmitglieder haben je eine Stimme.

Art. 11 Protokoll

Das Protokoll kann 20 Tage nach der Mitgliederversammlung beim Vorstand oder bei der Koordinationsstelle angefordert werden und ist bis zum Ablauf der Einsprachefrist auf der Website einsehbar. Einsprachen sind innert 40 Tagen nach der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Gehen innerhalb der Einsprachefrist keine Meldungen beim Vorstand ein, gilt das Protokoll automatisch als genehmigt.

B Vorstand

Art. 12 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und organisiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Art. 13 Amtszeit

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ersatz- oder Neuwahlen gelten bis zum Ende der Amtsperiode.

Art. 14 Einberufung und Beschlüsse

Der Vorstand versammelt sich regelmässig auf Einladung des Präsidiums. Eine Sitzung ist auch dann einzuberufen, wenn sie von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder von der Koordinationsstelle unter Angaben der Traktanden verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende. An den Sitzungen nimmt die Koordinatorin / der Koordinator mit beratender Stimme teil.

Art. 15 Aufgaben/Kompetenzen

Der Vorstand leitet den Verein, vertritt seine Interessen und ist für die Einhaltung des Zwecks verantwortlich. Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- 15.1 Gewährleistung der finanziellen, strukturellen und personellen Voraussetzungen, damit der Vereinszweck erfüllt werden kann.
- 15.2 Wahl und Anstellung der Koordinatorin / des Koordinators
- 15.3 Bereitstellung optimaler Arbeitsbedingungen für die Koordinationsstelle und die Freiwilligen.
- 15.4 Strategische Planung von Aufgaben, die dem Vereinszweck dienen
- 15.5 Genehmigung des Budgets
- 15.6 Genehmigung von Projekten ausserhalb des Budgets
- 15.7 Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse

- 15.9 Bestellung eigener Ressorts und Arbeitsgruppen und Bestimmung ihrer Aufgaben und Kompetenzen
- 15.10 Genehmigung von Reglementen und Richtlinien
- 15.11 Vertretung des Vereins gegen aussen, insbesondere gegenüber religiösen, sozialen und öffentlichen Institutionen in der Stadt Luzern.
- 15.12 Ausschluss von Mitgliedern
- 15.13 Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 16 Unterschriftenregelung

Alle Vorstandsmitglieder und der Koordinator / die Koordinatorin sind zeichnungsberechtigt, jeweils zu zweit. Für Zeichnungsberechtigungen auf der Koordinationsstelle erlässt der Vorstand ein entsprechendes Reglement.

Es werden für rechtlich verbindliche Angelegenheiten keine Einzelunterschriften vergeben.

C Koordinationsstelle

Art. 17 Koordinationsstelle

Der Verein führt eine Koordinationsstelle, damit der Vereinszweck und die sich daraus ergebenden Aufgaben in die Praxis umgesetzt werden können.

- 17.1 Die Koordinationsstelle respektive die operative Ebene des Sentitreffs wird durch einen Koordinator / eine Koordinatorin geführt.
 - 17.1.1 Der Koordinator / die Koordinatorin ist gegenüber dem Vorstand für alle Aufgaben der Koordinationsstelle verantwortlich.
 - 17.1.2 Der Koordinator / die Koordinatorin ist verantwortlich für die Anstellung der weiteren Mitarbeitenden, jeweils in Absprache mit dem Vorstand.
- 17.2 Die Koordinationsstelle regelt die zweckmässige Erfüllung der Aufgaben.
- 17.3 Die Koordinationsstelle ist verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung der Vereinsstrategie, der Reglemente, der Jahresplanung und des Budgets
- 17.4 Die Koordinationsstelle bringt sich aktiv in die strategischen Überlegungen des Vorstands ein.

D Revisionsstelle

Art. 18 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins. Sie verfasst einen schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung. Die Revisionsstelle sollte in der Regel zwei natürliche Personen umfassen. Die Revisionsstelle wird für drei Jahre gewählt.

V. Finanzen

Art. 19 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- 19.1 Jahresbeiträge der Mitglieder
- 19.2 Finanzielle Beiträge im Zusammenhang mit Leistungsvereinbarungen
- 19.3 Betriebliche Erträge
- 19.4 Freiwillige Zuwendungen, Legate und andere Beiträge Dritter

Das Vereinsjahr (Rechnungsjahr) entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 20 Spesenentschädigung

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen werden vergütet. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Reglement.

Art. 21 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22 Statutenänderung

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 23 Vereinsauflösung

Die Vereinsauflösung wird durch den Vorstand oder durch die Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins wird durch den Vorstand vollzogen.

Art. 24 Vermögensverwendung

Wird der Verein aufgelöst, wird das Vermögen einer juristischen Person mit gleichem oder ähnlichem Zweck übergeben. Die Wahl der Nachfolgeorganisation liegt in der Kompetenz der Mitglieder, welche diese Auflösung beschliessen.

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 25. März 2022 einstimmig angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Ort und Datum: Luzern, 25.03.2022

Präsident:



Simon Zanini

Vorstandsmitglied:



Andreas Müller